Siebenter Jahrgang
der
in chronologischer Ordnung
gesammelten
höchsten Entschließungen,
Verordnungen und Kundmachungen,
in Bezug auf Handlung,
vom 1. November 1820 bis Ende Octobers 1821.

Anempfehlung des Werkes unter dem Titel: Allgemeine und besondere Oester. Gewerbs- und Handels-Gesetzkunde, verfaßt von Herrn J. L. E. Grafen von Barth-Barthenheim.

Die hohe Landesregierung hat mit Decret vom 14. bis 20. dieses Jahres, Zahl 15695, eröffnet:

Daß das Präsidium der hohen Commerz-Hof-Commission das von dem Herrn Grafen Johann Barth-Barthenheim verfaßte Werk: Oesterreichische Gewerbs- und Handelsgesetzkunde, da es nach einem guten systematischen Leitfaden bearbeitet sey, vor ähnlichen Compilationen auch eine größere Vollständigkeit voraus hat, um so mehr als empfehlungswürdig erklärt habe, als dieses Hülfsbuch für die verschiedenen Gremien, welche die in Kraft bestehenden Commercial-Grundsätze, wie die Erfahrung zeigte, wenig durchdrungen zu haben scheinen, ein wahres Bedürfniß ist.

Welches zu Folge erhaltener hoher Weisung zur Verständigung der Großhandlungs-Gremial-Glieder hiermit eröffnet wird.

Zurücklegung der Großhandlungs-Freyheit des Herrn Joseph von Müller.

Von dem k. k. N. Oe. Mercantil- und Wechselgerichte wurde in Gemäßheit herab gelangten Regierungsbescheides vom 7/11 dieses Monathes Joseph von Müller über die von ihm geschehene Zurücklegung seines Großhandlungs-Befugnisses mit diesem Befugnisse und seiner Firma in dem dießortigen Mercantil-Protokolle heute abgeschrieben.

Wien am 16. October 1820.

Die Gleichstellung der Schafwolle-Ausfuhr rücksichtlich der zu beobachtenden Zollvorschriften mit anderen gering belegten Artikeln.

Die k. k. Hofkammer hat im Einverständnisse mit der k. k. Commerz-Hof-Commission laut Decretes vom 10. October 1820, Zahl 39561, beschlossen, daß es von den in Ansehung der Schafwolle-Ausfuhr im Jahre 1804 ausgesprochenen, mit Hofdecret vom 2. December 1817 aber verschärften Vorsichtsmaßregeln und Verzollungs-Beschränkungen, so lange der gegenwärtig geringe Zoll besteht, abzukommen habe, und daß deßwegen die Schafwolle in der Ausfuhr eben so, wie alle gering belegten Artikel, zu behandeln sey.

Wien am 22. October 1820.

Zurücklegung des Großhandlungs-Befugnisses des Hrn. Ludwig Vermersch.

In Folge hohen Regierungs-Decretes vom 4/11 Dec. wurde die von Ludwig Vermersch gemachte Zurücklegung seines Großhandlungs-Befugnisses angenommen.

Wovon mit dem Beysatze die Eröffnung gemacht wird, daß über die nunmehr begnehmigte Dissolvirung der protokollirten Gesellschaft gedachtes Großhandlungs-Befugniß sammt Societät und Firma unter dem heutigen Datum in dem Mercantil-Protokolle abgeschrieben worden sey.

Wien am 26. October 1820.

Verleihung eines Großhandlungs-Befugnisses an Hrn. Johann Wilhelm Edlen von Thomann.

Da unter einem der Besitz des Großhandlungs-Fondes per 50,000 Gulden des Johann Wilhelm Edlen von Thomann, welchem zu Folge Regierungs-Decretes vom 26. September d. J. von der k. k. Commerz-Hof-Commission mittelst Decretes vom 18. September d. J. ein hiesiges Großhandlungs-Befugniß verliehen wurde, von diesem N. Oe. Mercantil- und Wechselgerichte als ausgewiesen befunden, und die Vormerkung seines Großhandlungs-Befugnisses im Mercantil-Protokolle verordnet wird, so wird solches dem k. k. priv. Großhandlungs-Gremium erinnert.

Wien am 9. November 1820.

Zurücklegung der Großhandlungs-Freyheit des Herrn Carl Karner.

In Folge hoher Regierungs-Verordnung vom $\frac{12}{25}$ Jänner d. J. wurde die von Carl Karner gemachte Zurücklegung des ihm in dem Jahre 1803 verliehenen Großhandlungs-Befugnisses angenommen, und die Abschreibung desselben sammt Firma nach ausgefertigtem Dissolutions-Vertrage zwischen den Interessenten verordnet.

Da nun gedachte Dissolutions-Verträge nunmehr überreichet wurden: so machet man hiervon mit dem Beysatze die Eröffnung, daß gedachtes Großhandlungs-Befugniß sammt Firma unter dem heutigen Datum in dem hierortigen Mercantil-Protokolle abzuschreiben verordnet wurde.

Wien am 9. November 1820.

Verleihung eines Großhandlungs-Befugnisses an Hrn. Lud. Robert.

Ludwig Robert, welchem mit Regierungs-Decret vom $\frac{4}{25}$ Junius 1819 das Großhandlungs-Befugniß für den hiesigen Platz verliehen worden ist, wurde über den ausgewiesenen Besitz des Fondes per 50,000 Gulden W. W. mit seinem Großhandlungs-Befugnisse unter dem heutigen Tage in dem Mercantil-Protokolle vorgemerkt.

Wien am 4. December 1820.

Zurücklegung der Waaren-Sensals-Stelle des Vincenz Eglseer.

Die k. k. N. Oe. Landesregierung hat vermöge Inhaltes des herab gelangten Bescheides vom 14/20 dieses Monathes die vom Vincenz Eglseer zurück gelegte Waaren-Sensals-Stelle angenommen.

Wien am 21. December 1820.

Zurücklegung der Waaren-Sensals-Stelle des Joseph Redelbacher.

Die k. k. N. Oe. Landesregierung hat mit Bescheid vom 13/19 dieses Monathes anher eröffnet, daß die vom Joseph Redlbacher gemachte Zurücklegung der Waaren-Sensals-Stelle angenommen werde.

Wien den 21. December 1820.

Erläuterung des dritten und vierten Absatzes des neuen Seiden-Tariffes.

Laut hohen Hofkammer-Decretes vom 29. v. Mon., Z. 47623, wird aus Anlaß erhobener Zweifel über den dritten und vierten Absatz des neuen Seiden-Tariffes zur Beseitigung eines jeden Mißverständnisses, im Einvernehmen mit der k. k. Commerz-Hof-Commission, hiermit ausdrücklich fest gesetzt, daß zu dem dritten Absatze die gereinigte und gefärbte Seide zum Einschlage, Aufzuge und dergleichen, und zu dem vierten die Näh-, Strick- und Wirkseide gehören, daß es demnach bey Verzollung der Seide nicht auf die Formen, in welcher sie erscheint, sondern auf die Gattung derselben ankomme.

Wien am 9. Januar 1821.

Zurücklegung des Handlungs-Befugnisses des N. M. Kassanzi.

In Folge hohen Regierungs-Decretes vom 23/33 Januar d. J. wurde das von dem N. M. Kassanzi zurück gelegte Befugniß zum Handel mit Türkischen Waaren im Großen angenommen, und das Original-Befugniß-Decret daselbst cassirt zurück behalten.

Dieses wird mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß gedachtes Handlungs-Befugniß sammt Firma unter dem heutigen Datum im hierortigen Mercantil-Protokolle abgeschrieben worden sey.

Wien am 2. Februar 1821.

Zurücklegung des Großhandlungs-Befugnisses des Herrn Franz Steyrer.

Dem Großhandlungs-Gremium wird in Folge Regierungs-Verordnung vom 20. Januar, empfangen am 3. dieses, hiermit bekannt gemacht, daß die Zurücklegung des dem Franz Steyrer im Jahre 1810 verliehenen Großhandlungs-Befugnisses angenommen, und hierüber dieses Befugniß nebst der Firma im hierortigen Mercantil-Protokolle abgeschrieben worden sey.

Wien am 5. Februar 1821.

Verleihung einer Waaren-Sensals-Stelle an Bernhard von Periboni.

Dem Großhandlungs-Gremium wird hiermit von dem k. k. N. Oe. Mercantil- und Wechselgerichte bekannt gemacht, daß dem Bernhard von Periboni in Folge Regierungs-Verordnung vom 17. Januar d. J. die angesuchte Waaren-Sensals-Stelle durch Commerz-Hof-Commissions-Decret vom 8. Januar d. J. verliehen worden sey, und daß derselbe hierüber den vorgeschriebenen Eid abgelegt habe.

Wien am 8. Februar 1821.

Verleihung einer Großhandlungsfreyheit an Adolph von Thibaudeau.

Dem Großhandlungs-Gremium wird hiermit bekannt gemacht, daß das dem Adolph Thibaudeau von der k. k. Commerz-Hof-Commission unter dem 22. Januar d. J. für Wien verliehene Großhandlungs-Befugniß und dessen Firma über die geschehene Ausweisung der vorgeschriebenen Bedingungen in dem Mercantil-Protokolle einzutragen verordnet worden sey.

Wien am 22. Februar 1821.

Einführung der Coupons bey der privil. Oesterreichischen National-Bank.

Die Direction der privil. Oest. National-Bank hat, um die Erhebung der Actien-Dividenden zu erleichtern und zu vereinfachen, zugleich aber gesammte Actionäre dießfalls möglichst zu sichern, beschlossen, neben dem dermahligen Quittungs-Systeme Coupons einzuführen, und es wenigstens vor der Hand der eigenen Wahl der Actien-Besitzer zu überlassen, ob sie ihre Dividenden entweder gegen Coupons, oder gegen Quittungen erheben wollen.

Da die Behebung mittelst Coupons für jene, welche hiervon Gebrauch zu machen wünschen, bereits bey der ersten Semestral-Zahlung des laufenden Jahres Statt haben kann, so werden die nachfolgenden Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Erstens: Die wirkliche Hinausgabe der Coupons-Bogen, welche auf die Dauer von 10 Jahren ausgefertigt sind, beginnt am 9. April l. J.

Zweytens: Jene Herren Actien-Besitzer, welche zu ihren Actien Coupons zu erhalten wünschen, belieben daher von diesem Tage an die betreffenden Actien, (welche, wenn sie mehr als fünf sind, mit einer Consignation, deren Blanquetten auf Verlangen in der Actien-Casse vertheilet werden, versehen seyn müssen) bey der Actien-Liquidatur zu überreichen und erhalten dagegen unentgeldlich die Coupons-Bogen, und die mit einem eigenen Zeichen (Stampiglie) versehenen Actien wieder zurück.

Drittens: Vom 15. Junius bis einschlüssig den 31. Julius 1821 findet jedoch keine Hinausgabe von Coupons-Bogen Statt, um die erforderliche Ordnung bey der Semestral-Zahlung zu erzielen.

Viertens: Die jeweilig entfallende Dividende kann entweder gegen Coupons, oder wie bisher gegen gestämpelte Quittungen erhoben werden.

Fünftens: Bey Behebung der Dividenden gegen Coupons werden die letzteren der Actien-Liquidatur überreicht, und dem Ueberbringer jener Betrag, welcher von der Direction für jeden betreffenden Semester öffentlich bekannt gemacht werden wird, ohne allen Abzug von der Actien-Cassa erfolgt.

Sechstens: Auch die mit Coupons versehenen Actien können umgeschrieben werden, nur müssen diesen die Coupons-Bogen (höchstens mit Ausschluß des laufenden Semestral-Coupons) beyliegen.

Siebentens: So viel es die Coupons selbst betrifft, so werden sie auf einem halben Bogen bis Ende 1830 ausgefer-

tiget. Jeder derselben enthält die Nahmen des Cassa-Directors Augustin Vogel, und des Cassiers der Actien-Casse J. A. Kolarz, und wird mit einer Stampiglie, das Amtssiegel der National-Bank enthaltend, und mit einer geschriebenen Zahl versehen seyn.

Achtens: Das oben erwähnte Zeichen (Stampiglie), welches jeder mit Coupons belegten Actie bey der Erfolgung aufgedruckt wird, besteht in einer achteckigen Verzierung von rother Farbe, links neben dem Titel, und wird mit der übereinstimmenden geschriebenen Coupons-Nummer versehen seyn. Uebrigens findet vom 26. März l. J. an, bis zum Tage der Hinausgabe der Coupons-Bogen, keine Umschreibung der Actien Statt, um die nöthigen Vorarbeiten bewerkstelligen zu können.

Wien am 1. März 1821.

Zurücklegung der Waaren-Sensals-Stelle des Friedrich Ringler.

Zu Folge herab gelangter Entschließung der k. k. N. Oe. Landesregierung vom $\frac{3}{12}$ d. M. wurde die von dem Friedrich Ringler zurück gelegte, demselben im Jahre 1810 verliehene Waaren-Sensals-Stelle angenommen.

Welches hiermit zur Wissenschaft bekannt gegeben wird.

Wien am 15. März 1821.

Erläuterung des §. 161, des Bank-Reglements.

Durch den §. 161 des allerhöchst bestätigten Bank-Reglements ist die Direction der privil. Oesterreichischen National-Bank in zwey Fällen berechtiget, zur Veräußerung der bey ihr hinterlegten Pfänder zu schreiten.

Dieselbe hat jedoch einstimmig mit dem Ausschusse der Actionäre beschlossen, daß aus dieser Berechtigung nicht auch die Verpflichtung fließe, die Veräußerung vorzunehmen, sondern daß die Bestimmung hierüber, so wie die Wahl des Zeitpunctes, der Bank-Direction überlassen bleibe.

Da dieser Beschluß nunmehr auch die allerhöchste Sanction Seiner k. k. Majestät erhalten hat, so wird derselbe hiermit, um jeden Zweifel zu heben, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wien am 13. März 1821.

Zurücklegung der Großhandlungs-Freyheit des Herrn Maximilian Arnsteiner.

In Folge hohen Regierungs-Decretes vom 30. März, empfangen am 6. d. M., wurde die von Maximilian Arnsteiner gemachte Zurücklegung seines Großhandlungs-Befugnisses angenommen, da sich aus der vorgelegten Erhebung dieser in Concurs verfallenen Großhandlung zeiget, daß der Gläubiger derselben keinesweges 12% verlieren, folglich hier keine Cassirung des Handelsrechtes eintreten, sondern dasselbe aufrecht erhalten werden könnte, Maximilian Arnsteiner aber mittlerweile seine Großhandlung anheim sagte, und bey seinem gegenwärtigen, über den beendeten Concurs dargestellten Vermögensstande hierzu geeignet ist.

Dieses wird dem Großhandlungs-Gremium mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß gedachtes Großhandlungs-Befugniß sammt Firma unter dem heutigen Datum in dem hierortigen Mercantil-Protokolle abgeschrieben worden sey.

Wien am 9. Aprill 1821.

Zurücklegung der Waaren-Sensals-Stelle des Adam Derffel.

Da die von dem Adam Derffel gemachte Zurücklegung seiner im Jahre 1810 erhaltenen Waaren-Sensals-Stelle in Folge k. k. N. Oe. Regierungs-Decretes angenommen worden ist, so wird dieses hiermit bekannt gemacht.

Wien am 14. May 1821.

Zurücklegung des Großhandlungs-Befugnisses des Hrn. J. J. Adam Ritter von Gyra.

Dem Großhandlungs-Gremium wird in Folge hohen Regierungs-Decretes vom $\frac{6}{4}$ dieses bekannt gemacht, daß die von Isaak Johann Adam Ritter von Gyra gemachte Zurücklegung seines Großhandlungs-Befugnisses angenommen, und hierüber die Löschung desselben und der Firma, dann die Kundmachung durch das Intelligenz-Blatt der Wiener Zeitung veranlaßt worden sey.

Wien am 17. May 1821.

Zurücklegung der Waaren = Sensals = Stelle des Jacob Huber.

Es wird hiermit in Folge Regierungs = Decretes vom $\frac{12}{19}$ d. M. bekannt gemacht, daß die von Jacob Huber gemachte Zurücklegung der demselben im Jahre 1794 verliehenen Waaren=Sensals = Stelle angenommen worden sey.

Wien am 21. May 1821.

Zurücklegung des Großhandlungs=Befugnisses des Bernhard Lackenbacher.

In Gemäßheit des unter dem 23. d. M. herab gelangten Regierungs=Decretes vom 16. desselben Monathes wurde das dem Bernhard Lackenbacher im Jahre 1814 verliehene Großhandlungs = Befugniß, über erfolgte Annahme der von demselben gemachten Anheimsagung, in dem Mercantil=Protokolle unter dem heutigen Tage abgeschrieben.

Welches dem Großhandlungs = Gremium hiermit mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß in Folge der von Bernhard und seinem Bruder und k. k. privil. Großhändler Heinrich Lackenbacher am 7. d. M. abgegebenen Erklärung es bey der bisher protokollirten, künftig für die Großhandlung des Heinrich Lackenbacher bestehenden öffentlichen Gesellschaft und Societäts=Firma ferner verbleibe.

Wien am 24. May 1821.

Zoll auf Florett = Seiden = Gespinste wird herab gesetzt.

Aus Anlaß erhobener Beschwerden wegen des nach dem Seiden=, Baumwoll= und Schafwollwaaren = Tariffes vom Jahre 1817 für die Florett=Seiden=Gespinste zu hoch entfallenden Zolles hat die k. k. allgemeine Hofkammer, nach gepflogenen genauen Erhebungen, im Einverständnisse mit der k. k. Commerz = Hof=Commission, laut Decretes vom 10. Junius d. J. beschlossen, den 7ten Absatz dieses Tariffes über die Seidengattungen auf folgende Art abzuändern, als:

7. Florett=Seide, gesponnene, a) rohe gemeine, 1 Centner Einfuhr 2 fl., Ausfuhr 1 fl. 30 kr.
   b) Der feinsten Gattung ganz weiße (Fantaisie genannt) 1 Centner Einfuhr 8 fl., Ausfuhr 1 fl. 30 kr.

Wien am 18. Junius 1821.

Das Wiener Stadt - Mauthzettelgeld wird auf einen halben Kreuzer Conv. Münze herab gesetzt.

Die k. k. Hofkanzelley hat vermöge Decretes vom 7. Junius d. J., im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer, das Wiener Stadt-Mauthzettelgeld, welches bisher mit einem und einem halben Kreuzer Conv. Münze abgenommen wurde, auf einen halben Kreuzer Conv. Münze herab zu setzen befunden.

Diese Herabsetzung wird nachträglich zu dem mit dem Regierungs-Circulare vom 1. Julius 1820 bekannt gemachten Stadtmauth-Tariffe zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wien am 19. Junius 1821.

Verleihung des Großhandlungs-Privilegiums an Hrn. Moses Ettinger.

Moses Ettinger, welchem von der hohen k. k. Commerz-Hof-Commission mit Decret den 16. May d. J. das angesuchte Großhandlungs-Privilegium für Wien verliehen worden ist, wurde über den ausgewiesenen unveränderten Besitz des Fondes per 50.000 Gulden W. W. mit dem gedachten Privilegium in dem Mercantil-Protokolle vorgemerkt.

Welches hiermit dem Großhandlungs-Gremium bekannt gemacht wird.

Wien am 18. Junius 1821.

Notare sind auf die Wechsel-Proteste beschränkt, und die Ernennung der neuen Notare ist von den politischen an die Justiz-Stellen übertragen.

Laut hohen Hofkanzelley-Decretes vom 26. Junius d. J. haben Seine k. k. Majestät über die neuerlich vorgekommene Anfrage in Betreff der Befugnisse der gehörig aufgenommenen Notare, auf erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, mit allerhöchster Entschließung vom 7. August 1820, zu erklären geruhet, daß das Oesterreichische Notariat (mit Ausnahme des Lombardisch-Venetianischen Königreiches und Dalmatiens, auf welche Provinzen die gegenwärtige allerhöchste Entschließung sich nicht beziehet) nach der klaren Bestimmung der Gerichtsordnung auf das einzige Geschäft der Wech-

sel= Proteste beschränkt sey, und daß es außer diesen keine als öffentliche Urkunden geltende Notariats = Urkunden gebe.

Da der Zweifel in diesem Gegenstande hauptsächlich durch die Formel der Notariats = Diplome, mit welchen diese bisher von den Länderstellen ausgefertiget worden sind, veranlaßt wurde, so befehlen Seine Majestät ferner, daß in den durch diese allerhöchste Entschließung nicht ausgenommenen Ländern den schon bestehenden Notaren, nach Abforderung der erhaltenen Diplome, ihnen neue, nach den aus der Josephinischen und aus der Westgalizischen Gerichtsordnung, dann aus den Hof=Decreten vom 2. Junius und 21. August 1780 (Nr. 837 und 878 der Sammlung der Justiz=Gesetze) sich darstellenden Befugnissen und Obliegenheiten entsprechende Diplome taxfrey ausgefertiget, und auch die den künftig aufzunehmenden Notaren auszufertigenden Diplome auf eine ähnliche Art verfaßt werden, in diesen Diplomen aber für neu zu ernennende Notare der Ort, oder die Provinz, auf welche das Notariats = Befugniß beschränkt wird, genau ausgedrückt werde.

Endlich haben Seine Majestät für die Zukunft die Ernennung neuer Notare von den politischen an die Justiz=Stellen zu übertragen, und allerhöchst zu befehlen befunden, daß neue Notare nur von der obersten Justiz=Stelle, nach Vernehmung der Appellations = und der Mercantil = und Wechselgerichte, die es betrifft, ernannt werden sollen.

Wien am 19. Julius 1821.

Zurücklegung des Großhandlungs = Besugnisses der Fr. Witwe Barbara Nagy und Verleihung desselben an Hrn. Stephan Medygaszay.

Zu Folge Regierungs = Decretes vom 29. Junius und 12. Julius d. J., Zahl 29623, wurde die Witwe Barbara Nagy mit dem von ihr zurück gelegten Großhandlungs = Befugnisse und der Societäts = Firma in dem Mercantil = Protokolle gelöscht, unter einem aber auch Stephan Medygaszay mit dem ihm durch Commerz = Hof = Commissions=Decret den 18. Junius d. J. verliehenen Großhandlungs = Befugnisse für Wien protokollirt.

Welches dem Großhandlungs = Gremium hiermit bekannt gemacht wird.

Wien am 2. August 1821.

Erläuterung des §. 24. des Börse-Patentes vom 1. August 1771.

Seine Majestät haben über einen von der k. k. allgemeinen Hofkammer, im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justiz-Stelle, der k. k. Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen, und der k. k. Commerz-Hof-Commission, erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, mit der allerhöchsten Entschließung vom 12. März d. J. den 14. §. des Börse-Patentes vom 1. August 1771 dahin näher zu bestimmen geruhet, daß derjenige, welcher schon ein Mahl in Concurs verfallen ist, oder seine Zahlungen gerichtlich oder außergerichtlich eingestellt hat, oder gegen welchen ein Personal-Arrest Schulden halber auch nur rechtskräftig bewilliget worden ist, zu einer Wechsel-Sensals-Stelle in Zukunft nicht gewählet werden könne. Welches hiermit in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 29. Julius d. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. N. Oe. Landesregierung.

Wien am 9. August 1821.

Bestimmung einiger Vorschriften der Wechsel-Ordnung und des Patentes vom 25. Febr. 1791, die trockenen Wechsel betreffend.

Seine Majestät haben laut k. k. Hofkanzelley-Decretes vom 21. v. M. und einer dahin gelangten Eröffnung der k. k. obersten Justiz-Stelle zur näheren Bestimmung einiger Vorschriften der Wechsel-Ordnung und des Patentes vom 25. Februar 1791, über einen von der k. k. Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, mit allerhöchster Entschließung vom 13. Julius 1821 Folgendes anzuordnen geruhet:

1) Trockene Wechsel sollen gegen diejenigen, denen die Gesetze die Ausstellung derselben verbiethen, auch dann keine Giltigkeit und Beweiskraft haben, wenn sie von dergleichen Personen, und von Handels- oder Gewerbsleuten, die sich durch trockene Wechsel zu verbinden fähig sind, gemeinschaftlich ausgestellt worden wären.

2) Die Vorschriften des Patentes vom 25. Februar 1791 über die Ausstellung trockener Wechsel gelten auch für die Acceptation derselben. Diese Acceptation ist gegen Personen, welche der Ausstellung trockener Wechsel unfähig sind, ohne rechtliche Wirkung, obgleich der Wechsel von einem Han-

dels- oder Gewerbsmanne, der sich selbst durch jede Art von Wechseln verpflichten kann, ausgestellt wäre. An die Ordre eines Dritten lautende, aber am Orte der Ausstellung zahlbare Wechsel sind auch hierin anderen trockenen Wechseln gleich zu halten.

3) Der Giro eines trockenen Wechsels hat gegen Personen, die der Ausstellung dieser Wechsel unfähig sind, nur die Kraft einer gemeinen Cession, und begründet gegen sie weder das Wechselrecht, noch die Gerichtsbarkeit des Wechselgerichtes, wenn der Wechsel selbst von einem dazu berechtigten Handels- oder Gewerbsmanne ausgestellt ist.

4) Für förmliche oder trockene Wechsel von wem immer geleistete Bürgschaften sind nach dem gemeinen Rechte zu beurtheilen. Die Klage gegen den Bürgen gehört vor eben das Gericht, bey welchem derselbe wegen einer anderen Bürgschaft belangt werden könnte.

5) Wenn mehrere Personen förmliche oder trockene Wechsel, ohne den ausdrücklichen Vorbehalt, daß jeder nur für seinen Antheil die Wechselschuld übernehmen wolle, gemeinschaftlich ausstellen, giriren, oder acceptiren, so haften, in so fern sie sich durch Wechsel zu verpflichten überhaupt fähig sind, Alle für Einen und Einer für Alle.

Wien den 3. October 1821.

Inhalt.

Seite

Anempfehlung des Werkes unter dem Titel: Allgemeine und besondere Oest. Gewerbs- und Handels-Gesetzkunde, verfaßt von Hrn. J. L. E. Grafen von Barth Barthenheim 353

Arnsteiner Maximilian, zurückgelegte Großhandlungs-Freyheit 360

Bestimmung des §. 24. des Börse-Patentes vom 1. August 1771 364

Bestimmung einiger Vorschriften der Wechsel-Ordnung und des Patentes vom 26. Februar 1791, die trockenen Wechsel betreffend 364

Das Wiener Stadt-Mauthzettelgeld wird auf einen halben Kreuzer Conv. Münze herab gesetzt. 362

Derffl Adam, zurückgelegte Waaren-Sensals-Stelle . 360
Die Gleichstellung der Schafwolle-Ausfuhr rücksichtlich der zu beobachtenden Zollvorschriften und anderen gering belegten Artikeln 354
Eglseer Vincenz, zurückgelegte Waaren-Sensals-Stelle 356
Einführung der Coupons bey der privil. Oesterreichischen National-Bank 358
Erläuterung des §. 181, des Bank-Reglements . . . 359
Erläuterung des dritten und vierten Absatzes des neuen Seiden-Tariffes 356
Ettinger Moses, verliehenes Großhandlungs-Privilegium 362
Gyra J. J. Adam Ritter von, zurückgelegtes Großhandlungs-Befugniß 360
Huber Jacob, zurückgelegte Waaren-Sensals-Stelle . 361
Karner Carl, zurückgelegte Großhandlungs-Freyheit 355
Kassanzi N. N., zurückgelegtes Handlungs-Befugniß 356
Lackenbacher Bernhard, zurückgelegtes Großhandlungs-Befugniß 361
Müller Joseph, zurückgelegte Großhandlungs-Freyheit 354
Nagy Barbara, Fr. Witwe, zurückgelegtes Großhandlungs-Befugniß und Verleihung desselben an Herrn Stephan Medygaszay 363
Ningler Friedrich, zurückgelegte Waaren-Sensals-Stelle 359
Notare sind auf die Wechselproteste beschränkt, und die Ernennung der neuen Notare ist von der politischen an die Justiz-Stellen übertragen 362
Periboni Bernhard von, verliehene Waaren-Sensals-Stelle 357
Redelbacher Joseph, zurückgelegte Waaren-Sensals-Stelle 356
Robert Ludwig, verliehenes Großhandlungs-Befugniß 355
Steyrer Franz, zurückgelegtes Großhandlungs-Befugniß 357
Thibaudeau Adolph von, verliehene Großhandlungs-Freyheit 357
Thomann Johann Wilhelm Edler von, Verleihung eines Großhandlungs-Befugnisses 355
Vermersch Ludwig, zurückgelegtes Großhandlugs-Befugniß 354
Zoll auf Florett-Seiden-Gespinnste wird herabgesetzt . 361